

## Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege

(Informationen als Anlage)

Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

KV-Nummer

Vorname

Telefon-Nr.

PLZ, Wohnort

### 1. Beantragter Zeitraum:

Zeitraum vom  bis

### 2. Grund der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege: (Bitte nur eine Möglichkeit auswählen!)

- Krankheit der Pflegeperson (tageweise)    Erholungsurlaub der Pflegeperson (tageweise)  
 Entlastung / Verhinderung der Pflegeperson (weniger als 8 Stunden täglich)  
 Entlastung / Verhinderung der Pflegeperson (täglich 8 Stunden oder mehr)

### 3. Erhöhung des Zuschusses zu Lasten der jeweils anderen Leistung

Sofern die Leistungen der Kurzzeitpflege in Höhe von maximal 1.774,00 Euro nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken, können Sie den kompletten Betrag der Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) für eine stationäre Kurzzeitpflege verwenden. Die restliche Verhinderungspflege verringert sich entsprechend.

Andererseits haben Sie die Möglichkeit die Verhinderungspflege um bis zu 806,00 Euro zu Lasten der Kurzzeitpflege aufzustocken. Der Übertrag wird insofern bei der Kurzzeitpflege in Abzug gebracht.

Ab 01.01.2024 können Sie bei Pflegegrad 4 und 5 unter 25 Jahren einen erhöhten Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege erhalten. Die Mittel der Kurzzeitpflege, die noch nicht verwendet wurden, sind vollständig anrechenbar. Somit können Sie für die Ersatzpflege bis zu 3.386 Euro pro Kalenderjahr nutzen.

- Ja, ich wünsche eine Erhöhung meines Zuschusses zu Lasten der jeweils anderen Leistung.  
 Nein, ich wünsche keine Erhöhung meines Zuschusses zu Lasten der jeweils anderen Leistung.

### 4. Die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erfolgt durch:

- eine Privatperson:

Name der Ersatzpflegeperson

Anschrift, Telefonnummer der Ersatzpflegeperson

KV-Nummer und Krankenkasse der Ersatzpflegeperson

Geburtsdatum der Ersatzpflegeperson

Geschlecht:  weiblich    männlich    divers    unbestimmt

## Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege

Versichertennummer:

- Die Ersatzkraft ist mein/meine  (Schwieger- / Stief-) Kind oder Enkelkind  
 (Schwieger- / Stief-) Vater oder Mutter  
 (Schwieger- / Stief-) Großvater oder Großmutter  
 Schwager / Schwägerin  
 Bruder / Schwester

Die Ersatzpflegekraft ist nicht mit mir verwandt oder verschwägert. Sie steht in folgendem Verhältnis zu mir:

Lebt die Ersatzpflegekraft in einem gemeinsamen Haushalt?  Ja  Nein

**einen Pflegedienst:**

Name des Pflegedienstes

Anschrift, Telefonnummer des Pflegedienstes

**eine stationäre Pflegeeinrichtung:**

Name der Einrichtung

Anschrift, Telefonnummer der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des / der Pflegebedürftigen bzw. seines / ihres Bevollmächtigten

Telefonnummer für Rückfragen\*

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Ersatzkraft

Datenschutzhinweis: Damit wir Ihren Antrag auf Pflegeleistungen bearbeiten können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 7, 28 und 28a SGB XI, §60 SGB I erforderlich. Ihre Daten sind im vorliegenden Falle aufgrund § 94 SGB XI zu erheben. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen (z. B. bei Leistungsansprüchen nach §§ 36 – 44 SGB XI) führen. Die Angabe der mit \* gekennzeichneten Daten ist freiwillig, der Nutzung dieser Daten können Sie jederzeit bei der IKK - Die Innovationskasse - Pflegekasse für die Zukunft widersprechen. Die Verarbeitung der Sozialdaten erfolgt im Rahmen der § 67b ff SGB X.

## Verhinderungspflege – gut zu wissen...

Dauer und Voraussetzungen	Die Innovationskasse - Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für längstens 6 Wochen im Kalenderjahr in Höhe von maximal 1.612 Euro.
Zusätzliche Möglichkeiten	Es ist möglich, den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro zu erhöhen. Das ist die Hälfte des Leistungsbetrages der Kurzzeitpflege. Allerdings kann der Betrag nur beansprucht werden, soweit er noch nicht für die Kurzzeitpflege verwendet wurde. Der übertragene Betrag wird auf den Restanspruch der Kurzzeitpflege angerechnet.
Pflegegeld	Erhalten Sie ein monatliches Pflegegeld, wird dieses während der Verhinderungspflege zur Hälfte für die gesamte Dauer der Verhinderungspflege weitergezahlt.
Stundenweise Verhinderungspflege	Tage an denen die Pflegeperson weniger als acht Stunden verhindert ist, werden nicht auf die Höchstdauer von sechs Wochen angerechnet. Allerdings wird die Erstattung der stundenweise Verhinderungspflege beim jährlichen Höchstbetrag in Abzug gebracht. Das Pflegegeld wird hierbei in voller Höhe weitergezahlt.
Ersatzpflegeperson	Ist die Ersatzpflegeperson mit Ihnen nicht verwandt oder verschwägert (bis zum 2. Grad), übernimmt die Innovationskasse - Pflegekasse die Kosten wie bei der Ersatzpflege durch professionelle Pflegekräfte.
Neu ab 01.01.2024	Ab 01.01.2024 steht den Pflegebedürftigen im Pflegegrad 4 und 5 unter 25 Jahren ein erhöhter Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Dazu können die Mittel der Kurzzeitpflege, die noch nicht verwendet wurden, vollständig anrechenbar sein. Somit können die pflegenden Angehörigen bis zu 3.386 Euro pro Kalenderjahr für die Verhinderungspflege beanspruchen. Ab 01.01.2025 wird dieser Betrag auf 3.539 Euro steigen.

## Kurzzeitpflege – gut zu wissen...

Dauer und Voraussetzungen	Die Innovationskasse - Pflegekasse erstattet die pflegebedingten Kosten einer Kurzzeitpflege für längstens 56 Tage pro Kalenderjahr in Höhe von maximal 1.774 Euro. Ist eine gleichzeitige Unterbringung des Pflegebedürftigen in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung notwendig, in der die Pflegeperson eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchführt, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kurzzeitpflege. Zusätzlich zur Leistung der Kurzzeitpflege wird das bisherige Pflegegeld zur Hälfte fortgezahlt; gleiches gilt, wenn vorher „kombiniert“ wurde (Pflegesachleistung und anteiliges Pflegegeld).
Entlastungsbetrag	Eigenanteile wie Unterkunft, Verpflegung, Investitionskostenanteile und sonstige Zuschläge sind privat zu zahlen. Die Eigenanteile können jedoch im Rahmen des bestehenden Anspruches auf den Entlastungsbetrag von der Innovationskasse - Pflegekasse erstattet werden. Nähere Informationen hierzu teilen wir Ihnen gern in einem persönlichen Beratungsgespräch mit.
Ausschöpfung des Leistungsanspruchs	Ist das Kontingent der Kurzzeitpflege in einem Jahr ausgeschöpft, können jederzeit die verbleibenden Ansprüche der Verhinderungspflege herangezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege um bis zu 1.612 Euro zu erhöhen. Dieser Betrag kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, soweit er noch nicht für die Verhinderungspflege verwendet wurde.
Leistungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung	Die Innovationskasse - Pflegekasse übernimmt für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen Leistungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Dieses Angebot ist von der Kurzzeitpflegeeinrichtung vorzuhalten. Wird ein Antrag auf Kurzzeitpflege gestellt, gilt dieser gleichermaßen als Antrag auf Leistungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

